

Verkündet lt. Protokoll
am 13. November 1957
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Lore S [REDACTED] geb. E [REDACTED], S [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

die Witwe Balbine H [REDACTED] geb. B [REDACTED], K [REDACTED] Krs.
W [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. November 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Kaske, Johannsen,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 12. Juni 1957 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Vor. Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1923 geborene Klägerin ist das einzige Kind des Erblassers. Sie entstammt aus dessen erster Ehe. Ihre Mutter ist am 9. Oktober 1923 verstorben. Am 23. Mai 1937 hat der Erblasser in zweiter Ehe die Beklagte geheiratet. Anfang Oktober 1939 kam es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen dem Erblasser und der Klägerin. Am 19. Oktober 1939 hat der Erblasser der Beklagten sein Grundstück geschenkt. Am 15. September 1940 hat er mit der Beklagten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in ihm haben sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. In dem Testament hat der Erblasser ferner der Klägerin den Pflichtteil entzogen.

Die Klägerin hat sich später verheiratet. Ihr Ehemann ist im Jahre 1946 verstorben. Aus ihrer Ehe entstammt eine Tochter. Die Klägerin ist jetzt bei der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse in S [REDACTED] angestellt.

Der Erblasser ist am 25. März 1955 verstorben.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Pflichtteile- und Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend. Die Beklagte wendet ein, der Erblasser habe der Klägerin rechtswirksam den Pflichtteil entzogen.

Der Erblasser hat in der erwähnten letztwilligen Verfügung die Entziehung des Pflichtteils damit begründet: Die Klägerin habe gegen ihn im Oktober 1939 wider besseres Wissen eine falsche Anzeige erstattet. Darin habe sie behauptet, er habe sich beleidigend über Hitler und das Offizierskorps geäußert und ausländische Sender abgehört, deren Nachrichten übersetzt und verbreitet. Sie habe auf

- 3 -

diese Weise ein Todesurteil gegen ihn erschleichen und sich in den Besitz seines Vermögens setzen wollen. Auch führe sie seit ihrem 14. Lebensjahr gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel.

Die Klägerin hat behauptet, die gegen sie gerichteten Vorwürfe seien unwahr. Ihr Verhältnis zu ihrem Vater sei bis zu dessen Wiederheirat gut gewesen. Später habe die Beklagte ihren Vater erheblich gegen sie beeinflusst. Die Beklagte habe das ganze Hab und Gut des Vaters an sich gebracht und sie ihrem Vater vollständig entfremdet. Sie, die Klägerin, sei im Hause oft mißhandelt und als Zimmer sei ihr ein unheizbarer Bretterverschlag auf den Boden angewiesen worden. Sie sei allerdings im Oktober 1939 nachts aus dem Elternhause fort und zur Polizei gelaufen, da sie zuvor vom Erblasser und der Beklagten grundlos hart geschlagen und über nacht eingesperrt worden sei. Bei der Polizei sei sie dann über eine Anzeige vernommen worden, die vermutlich ihr Vetter J. [REDACTED], der mit dem Erblasser verfeindet gewesen sei, erstattet habe. Sie habe nur die Wahrheit gesagt. Davon, daß ihr Vater auf Grund der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum Tode hätte verurteilt werden können, habe sie nichts gewußt. Sie habe auch keinen unsittlichen Lebenswandel geführt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen:

1. über den Nachlaß des am 23. März 1955 in Korb Kreis W. [REDACTED] verstorbenen Fabrikanten Reinhold H. [REDACTED] sowie über die ihr von dem genannten Erblasser gemachten Schenkungen Auskunft zu erteilen, insbesondere ein Bestandsverzeichnis vorzulegen;
2. an die Klägerin denjenigen Betrag zu zahlen, der sich als Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß der nach Ziff. 1 zu erteilenden Auskunft ergibt.

.. 4 ..



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, die von dem Erblasser als Grund für die Entziehung des Pflichtteils angegebenen Tatsachen trafen zu. Die Klägerin sei ein schwer erziehbares Kind gewesen. Sie, die Beklagte, habe sich stets um ein gutes Verhältnis zu ihr bemüht. Die Darstellung der Klägerin sei unrichtig. Nur weil die Klägerin sich bei der Polizei in Widersprüche verwickelt, einige Anschuldigungen widerrufen und weil die Polizei die Angelegenheit wohlwollend behandelt habe, hätten sich daraus keine schweren Folgen für den Erblasser ergeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihre im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiterverfolgt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Erblasser nach § 2333 Nr. 5 BGB berechtigt gewesen sei, der Klägerin den Pflichtteil zu entziehen. Die Klägerin habe sich gegenüber dem Erblasser eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht. Sie habe im Oktober 1939 bei der Polizei gegen den Erblasser eine wissentlich falsche Anzeige erstattet. Sie habe ihn bezichtigt, Feindsender gehört zu haben, obwohl sie nicht gewußt habe, ob diese Beschuldigung zutreffend sei. Damit habe sie sich einer falschen Anschuldigung schuldig gemacht. Wenn auch nicht erwiesen sei, ob sie die Anzeige wider besseres Wissen erstattet habe, habe sie doch mindestens mit dem Bewußtsein gehandelt, daß die Beschuldigung falsch sein

könne. Diese vorsätzlich begangene Straftat sei ein schweres Vergehen gegen den Erblasser nach § 2333 Nr. 3 BGB. Wenn die Klägerin bei der Tat auch erst 16 Jahre alt gewesen sei, so könne ihre Tat doch nicht mit jugendlicher Unvernunft entschuldigt werden. Ihr Verhalten könne auch nicht deswegen milder beurteilt werden, weil ihr Vetter S. sie vielleicht in ihrer Absicht, gegen ihren Vater vorzugehen, bestärkt habe.

Nach § 2333 Nr. 3 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat. Unter Vergehen ist dabei eine Handlung zu verstehen, die ein Vergehen im Sinne des § 1 des Strafgesetzbuches darstellt. Bei dem der Klägerin vorgeworfenen, unter Umständen die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigenden Verhalten kann es sich um eine falsche Anschuldigung, ein Vergehen nach § 164 StGB handeln. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe sich im Jahre 1939 eines solchen Vergehens gegen ihren Vater schuldig gemacht, ist nach den bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zutreffend. Eine wissentlich falsche Anschuldigung nach § 164 Abs. 1 StGB hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Es hat nur angenommen, die Klägerin habe sich einer vorsätzlichen falschen Anschuldigung nach § 164 Abs. 5 StGB schuldig gemacht. Auch dieses Vergehen setzt voraus, daß die von dem Angeklagten vorgebrachten Tatsachen objektiv falsch sind. Darüber aber, ob die von der Klägerin gegen ihren Vater erhobenen Vorwürfe unwahr waren, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

Selbst wenn unterstellt wird, daß die Anzeige objektiv falsch war, rechtfertigen die vom Berufungsgericht festge-

stellten Tatsachen ferner noch nicht die Annahme, die Klägerin habe vorsätzlich gehandelt. Das Berufungsgericht hat allein festgestellt, die Klägerin habe nicht gewußt, ob die von ihr gegen ihren Vater erhobenen Vorwürfe wahr seien. Daraus folgt nicht, daß die Klägerin die falsche Anzeige vorsätzlich erstattet hat. Vorsätzlich hätte sie in diesem Falle nur gehandelt, wenn weiter festgestellt wird, daß sie die Anzeige auch für den Fall erstatten wollte, daß die erhobenen Vorwürfe unwahr seien. Falls diese Feststellung nicht getroffen werden kann, hätte die Klägerin allenfalls leichtfertig gehandelt. Sie hätte sich damit auch eines Vergehens nach § 164 Abs. 5 StGB schuldig gemacht. Da es sich dabei aber nicht um ein vorsätzliches Vergehen gehandelt hätte, hätte der Erblasser ihr deswegen den Pflichtteil nicht nach § 2333 Nr. 3 BGB entziehen können.

Das angefochtene Urteil läßt ferner nicht erkennen, ob das Berufungsgericht den in § 2333 Nr. 3 enthaltenen Rechtsbegriff der "schweren" vorsätzlichen Verfehlung rechtlich zutreffend erkannt und angewandt hat. Auf jeden Fall trifft die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht nicht alle erheblichen Umstände bei seiner Entscheidung beachtet und gewürdigt habe, zu.

Die Frage, was ein "schweres" vorsätzliches Vergehen ist, beurteilt sich nicht allein nach der objektiven Schwere der begangenen Tat und nach dem subjektiven Grad der Verantwortlichkeit des Täters, wie es das Berufungsgericht getan hat. Es sind vielmehr alle Begleitumstände, die Beweggründe und der Anlaß der Tat mit zu berücksichtigen. In dem hier zu entscheidenden Fall hätte das Berufungsgericht den Behauptungen der Klägerin über ihr Verhältnis zu ihrem Vater näher nachgehen müssen als es geschehen ist. Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob dieses Verhältnis dadurch, daß ihr Vater in engere

Beziehungen zu der Beklagten trat, stark belastet worden ist. Das Berufungsgericht hätte erwägen müssen, ob eine solche Belastung nicht zu einer seelischen Krise bei der Klägerin geführt hat. Das Berufungsgericht mußte weiter in Rechnung stellen, daß in den Jahren nach 1933 gerade die Jugendlichen, die in einem Alter standen, in dem auch damals die Klägerin stand, durch die Propaganda und die Erziehung in den Jugendorganisationen politisch irregeleitet waren und daß ihr damaliges politisch bestimmtes Verhalten nicht mit den heutigen Maßstäben gemessen werden kann. Dabei hätte auch erwogen werden müssen, wie die damals jugendliche unreife Klägerin die Einstellung ihres Vaters zu politischen Fragen, über die die Entnazifizierungsakten möglicherweise Aufschluß geben können, auffassen konnte und ob nicht mindestens ein erheblicher Teil der von ihr in der Erregung gemachten Angaben wahr waren. Vor allem mußte aber das Berufungsgericht diejenigen Umstände würdigen, aus denen heraus die Klägerin ihre Anzeige erstattet hatte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Erblasser und die Beklagte hätten befürchtet, daß die Klägerin bereits eine Anzeige gegen sie erstattet habe. Sie hätten sie deswegen am Nachmittag, bevor es tatsächlich zu dieser Anzeige kam, im Auto zur Polizei gefahren, damit sie dort ihre Anzeige zurücknehme. Nach der Heimkehr ist die Klägerin dann von dem Erblasser und dessen Bruder geschlagen und die Nacht über in einen Raum hinter der Garage eingesperrt worden. Es kann nicht außer acht gelassen werden, daß der Erblasser mit diesem Verhalten, selbst wenn die Klägerin sich Verfehlungen schuldig gemacht hätte, seine Erziehungsbefugnisse erheblich überschritten hat und daß die damals gerade 16 Jahre alt gewordene Klägerin dadurch in heftige Erregung versetzt worden war. Diese innere Erregung, die sich durch das Eingesperrtsein möglicherweise während der Nacht noch steigerte, könnte es

vielleicht verständlich machen, daß die Klägerin sich auf ihrer nächtlichen Flucht an ihren Vetter S. wandte. Sie hat aus ihrer damaligen Lage heraus die Dinge vielleicht so angesehen, daß sie bei diesem, der ihrem Vater gegenüber nicht wohlgesonnen war, am ehesten Verständnis und Hilfe finden würde. Wenn ihr Vetter, der schon erheblich älter und reifer war, sie in ihrer Absicht, den Vater jetzt wirklich anzuzeigen, bestärkte und ihr die schriftliche Anzeige aufsetzte, so könnte das in Anbetracht aller Umstände vielleicht dazu führen, die eigene Tat der Klägerin weniger schwer zu beurteilen. In der Richtung könnte auch die Eingabe S. vom 14. Dezember 1939 (Bl. 4 d.A. des Kreisjugendamts), zu der S. gegebenenfalls noch zu hören wäre, Bedeutung gewinnen. Daß die Klägerin in der Nacht eine Unterstützung gegen ihren Vater suchte, war bei der Sachlage, die das Berufungsgericht festgestellt hat, verständlich und von dem Erblasser dadurch selbst verursacht, daß er ihr gegenüber seine Erziehungsbefugnisse erheblich überschritten und die Klägerin entwürdigend behandelt hatte.

In dem Zusammenhange wäre ferner möglicherweise auch das Zeugnis des H. vom 23. März 1947 (Bl. 45 der Akten des Ministeriums für politische Befreiung), das der Erblasser selbst in seinem Entnazifizierungsverfahren mit dem Schriftsatz vom 12. April 1947 eingereicht hat, mit zu werten.

Schon weil es sich bei der Frage, ob ein etwaiges vorsätzliches Vergehen ein schweres ist, vorwiegend um eine vom Tatrichter zu entscheidende handelt, konnte das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden. Der Rechtsstreit mußte vielmehr an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses unter Würdigung

aller Umstände, aus denen die Tat erwachsen ist, prüfen kann, ob überhaupt eine falsche Anschuldigung im Sinne von § 164 StGB festzustellen ist und ob die etwaige Verfehlung der damals gerade erst 16 Jahre alt gewordenen Klägerin, die sich möglicherweise aus ihrem Elternhaus verstoßen fühlte und übernächtigt und erregt war, als schwer bezeichnet werden kann.

Schmidt Raske Johannsen Wüstenberg Wilden